

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|---|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne | 1 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Widerrufsverfügung vom 03.05.2021 zur Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes vom 20. Oktober 2020 | 2 |
| Widerruf der Verfügung über die Festsetzung der Cranger Kirmes 2021 nach § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz Gewerbeordnung (GewO) | 3 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Mitruta | 5 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vedin Mujanovic | 6 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vladimir Nikic | 6 |

Öffentliche Bekanntmachung der Widerrufsverfügung vom 03.05.2021 zur Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes vom 20. Oktober 2020

Nachfolgende Verfügung über den Widerruf der Festsetzungsverfügung der Cranger Kirmes 2021 vom 20. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom 30. Oktober 2020, Ausgabe 69/2020, Seite 11 bis 13, gebe ich hiermit nach § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, den 03.05.2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Burbulla
Stadtrat

**Widerruf der Verfügung über die Festsetzung der Cranger Kirmes 2021 nach § 69b
Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz Gewerbeordnung (GewO)**

Absender:

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Berliner Platz 9
44623 Herne

Empfänger:

Stadt Herne
Friedrich-Ebert-Platz 2
44623 Herne

Herne, den 03.05.2021

1. Ich widerrufe die Festsetzungsverfügung der Cranger Kirmes 2021 vom 20. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom 30. Oktober 2020, Ausgabe 69/2020, Seite 11 bis 13 nach § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz GewO.
2. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Regelung in Nr. 1 dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Begründung:

Auf Antrag vom 6. Oktober 2020 ist die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz am 20. Oktober 2020 als Volksfest im Sinne des § 60b GewO für die Zeit vom 5. bis einschließlich 15. August 2021 gemäß § 69 GewO festgesetzt worden. Auf die Festsetzungsverfügung der Cranger Kirmes 2021 vom 20. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom 30. Oktober 2020, Ausgabe 69/2020, Seite 11 bis 13 nehme ich insoweit Bezug.

Meine Zuständigkeit für die Festsetzung der Cranger Kirmes und gleichsam für den Widerruf ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbebereichs (GewRV) vom 17. November 2009 (SGV. NRW. 7101) und Zif. 1.42 der Anlage zu § 2 Abs. 1 GewRV.

Zu 1.

Die vorgenannte Verfügung über die Festsetzung der Cranger Kirmes 2021 widerrufe ich gemäß § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz i.V.m. § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO. Nach diesen Regelungen hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt, nämlich die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist.

So liegt es hier:

Bei dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (2019-nCoV bzw. SARS-CoV-2) handelt es sich um eine nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. t des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige Krankheit. Das neuartige Coronavirus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet und infizierte seit Beginn der Pandemie weltweit über 150 Mio. Menschen. In Nordrhein-Westfalen sind derzeit 746.246 bestätigte Fälle der durch diesen Erreger ausgelösten Erkrankung COVID-19 gemeldet worden. In 15.593 Fällen nahm die Infektion einen tödlichen Verlauf (Stand: 3. Mai 2021). Die Zahl der Erkrankten ist zum Vortag erneut um 2.330 Fälle angestiegen. Im gesamten Bundesgebiet sind bislang 3.425.982 Personen erkrankt und 83.276 verstorben. Das Robert Koch Institut weist zum 27. April 2021 auf die zunehmende Verbreitung von sog. besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten hin, die noch leichter von Mensch zu Mensch übertragen werden und die eine höhere Reproduktionszahl aufweisen, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Zugleich wird wegen einer Mutation des Virus davon ausgegangen, dass das Virus unempfindlicher gegen bereits gebildete

neutralisierende Antikörper ist und aufgrund dieser Umstände vermutet wird, dass die derzeit erhältlichen Impfstoffe gegen diese Variante eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Vor dem Hintergrund der drastischen Entwicklung in den letzten Monaten und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen, insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen aggressiven Varianten des Virus, besteht infolgedessen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Gewerbetreibenden (Beschicker*innen) und der Besuchenden des Volksfestes Cranger Kirmes. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und der bisher beobachteten Entwicklung der Infektionsfälle ist davon auszugehen, dass diese Gefahrensituation trotz Impfungen auch in dem festgesetzten Veranstaltungszeitraum noch vorliegen wird.

Der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die sog. Tröpfcheninfektion, die z.B. durch Husten, Niesen teils mild erkrankter, erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen von Mensch-zu-Mensch erfolgt.

Große Menschenansammlungen auf engem Raum begünstigen die Verbreitung von Krankheitserregern in besonderem Maße und bergen daher eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Betroffenen. Da es sich bei der Cranger Kirmes mit rund 4 Millionen Besuchenden an elf Tagen um eines der größten Volksfeste in Deutschland handelt und zusätzlich einen überregionalen Einzugsbereich hat, liegt es hier in der Natur der Sache, dass auf eine Veranstaltungsfläche von rund 111.000 m² Personendichten von über 3 Personen pro m² erreicht werden. Einen hinreichenden Abstand zwischen den Besuchenden zur Vermeidung von Neuinfektionen zu erreichen, ist während den gesamten Öffnungszeiten nicht möglich. Die festgesetzte Veranstaltungsfläche liegt inmitten des Stadtgebietes und ist über eine Vielzahl von Zugangsmöglichkeiten zu erreichen. Eine Zugangssteuerung oder -beschränkung scheidet infolgedessen aus. Die für ein Volksfest typische gelockerte Atmosphäre der Besucher*innen trägt im Übrigen dazu bei, dass die erforderlichen Mindestabstände und die sonstigen Hygieneregeln nicht eingehalten werden. Insoweit kann hier der Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden und Besuchenden vor Gefahren für Leben oder Gesundheit durch andere Maßnahmen als die Nichtdurchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden. Die anreisenden Besuchenden tragen, sofern sie selbst infiziert sind, das Infektionsrisiko in die Veranstaltung ein und verbreiten es dort. Sofern sie zuvor nicht infiziert waren, sind sie einem Infektionsrisiko ausgesetzt und verbreiten es schnell und weiträumig weiter.

Hinzu kommen weitere anerkannte das Infektionsrisiko erhöhende Faktoren, wie zum Beispiel das Benutzen von Fahrgeschäften und sonstigen Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände, bei dem die Oberflächen der Fahrgeschäfte und Einrichtungen von einer Vielzahl von Menschen in enger zeitlicher Taktung berührt werden. Die typischen Orte, bei denen es zu einer die erforderlichen Mindestabstände unterschreitenden Verdichtung von Menschen kommt, sind querende Besucherströme, Engpässe in den Zuwegungen, die Außengastronomie, die Wartebereiche vor Fahrgeschäften, das Festzelt und die Toilettenanlagen.

In Anbetracht der großen Besucherzahl des Volksfestes Cranger Kirmes und der sich daraus ergebenden hohen Anzahl von gefährdeten Personen ist in Anbetracht des hochwertigen Schutzgutes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz in der Gesamtschau und unter Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Gewerbetreibenden dem öffentlichen Interesse am Widerruf der Festsetzung Vorrang einzuräumen. In Anbetracht der Vielzahl der das Infektionsrisiko erhöhenden und dadurch die Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen verstärkenden Faktoren kommt auch die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 69a Abs. 2 2. Halbsatz GewO aus den vorgenannten Gründen nicht in Betracht. Denn der entscheidende Verstärkungsfaktor ist die Anzahl der Besucher*innen, die nach Art

und Größe des Veranstaltungsgeländes und den bestehenden Zugangsmöglichkeiten nicht auf ein hinnehmbares Maß begrenzt werden kann.

Zu 2.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 1. Fall VwGO habe ich die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Festsetzung aus überwiegendem öffentlichen Interesse angeordnet, weil nur bei sofortiger Beachtung dieser Verfügung die aus der Durchführung der Veranstaltung resultierende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmenden und Besuchenden abgewendet werden kann. Im Falle der Anfechtung dieser Verfügung wäre die Vollziehbarkeit dieser Verfügung gehemmt und die Veranstaltung wäre durchzuführen (§ 69 Abs. 2 GewO), was in Anbetracht der Gefahrenlage für die vorgenannten hochwertigen Rechtsgüter nicht hingenommen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

In Vertretung
Dr. Burbulla
Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Mitruta

Für Herrn **Marius Mitruta**, Strada Izbiceni 34, 010051 Bucuresti, Rumänien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.05.2021, Aktenzeichen 82439692/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 04.05.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vedin Mujanovic

Für Herrn **Vedin Mujanovic**, geboren 13.04.1987 in Tuzla, zuletzt wohnhaft und gemeldet Memeler Str. 32, 44627 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthalts, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.05.2021, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 03.05.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vladimir Nikic

Für Herrn **Vladimir Nikic**, Cakanici 18 a, 10431 Zagreb Novaki, Kroatien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.05.2021, Aktenzeichen 82456805/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 04.05.2021